

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II Wintersemester 2024/25

Hausarbeit

Teil 1:

Als leidenschaftlicher Fan der deutschen Nationalmannschaft sieht Walter Stegmüller (W) sich außer Stande, die Heim-Europameisterschaft vor dem Fernseher ohne entsprechendes Outfit zu verfolgen. Über eine Push-Benachrichtigung in der App des von Stephanie (S) betriebenen Supermarkts hatte W von dem Sonderangebot der Original-EM-Short zum Preis von 45 EUR erfahren. Er begibt daher im Juni 2024 in den Supermarkt der S in Freiburg.

S bietet ihren Kunden eine autonome Einkaufsmöglichkeit mittels „Pick&Go“-Systems an: Dafür legen die Kunden zunächst in der von S eigens dafür entwickelten Smartphone-App unter ihrem Klarnamen (Vor- und Zuname) ein Konto an und hinterlegen ihre Kreditkartendaten. Zu Beginn des Einkaufs kann der Kunde den Supermarkt ohne Weiteres betreten, ein Einchecken ist nicht erforderlich. Während des Einkaufs werden über Sensoren an den Regalen und Kameras an der Decke die der Warenauslage entnommenen Produkte erkannt und dem konkreten Kunden zugeordnet. Sofern ein Kunde eine Ware wieder in das Regal zurücklegt, wird dies ebenfalls vom Kamera- und Sensorensystem registriert. Für den Kunden sind die erfassten Artikel während des Einkaufs in der App noch nicht einsehbar. Am Supermarktausgang scannt der Kunde einen von der App erstellten, personalisierten QR-Code an einem Terminal, um den Abschluss des Einkaufs zu registrieren. Auch zu diesem Zeitpunkt sind die erfassten Artikel für den Kunden noch nicht in der App einsehbar. Nach dem Scannen des personalisierten QR-Codes am Terminal öffnet sich die Ausgangsschranke und der Kunde kann den Supermarkt verlassen. Beim Durchlaufen der Schranke erhält der Kunde die Benachrichtigung „Ihr Kassenbon wird erstellt“. Wenige Minuten später wird der Kassenbon in der App angezeigt und in unmittelbarem Anschluss daran die Kreditkarte in entsprechender Höhe belastet. Der gesamte Prozess erfolgt vollautomatisiert.

Im Supermarkt angekommen entnimmt W der Auslage eine Original-EM-Short, deren Verkaufspreis durch ein Schild mit 45 EUR ausgezeichnet ist. Fälschlicherweise registriert das Sensoren- und Kamerasystem die Entnahme einer günstigeren Hose des Herstellers „Panda“ (Verkaufspreis 15 EUR).

Auf dem Weg zum Terminal am Ausgang rutscht W im Bereich zwischen der Kleidungsabteilung und der Haushaltswarenabteilung auf einer auf dem Boden liegenden angebissenen Dattel aus und stürzt. Durch den Sturz erleidet W glücklicherweise keinerlei Verletzungen, allerdings geht seine Sonnenbrille vollständig zu Bruch. Die Sonnenbrille hat einen Wert von 100 EUR. Der Supermarkt bietet zwar neben Haushaltswaren und Kleidung auch eine große Auswahl an Lebensmitteln zum Verkauf an, Datteln gehören jedoch nicht zum Sortiment. Zur Vermeidung von Unfällen im Supermarkt hat S ihren Reinigungskräften umfangreiche Reinigungs- und Kontrollpflichten auferlegt. Diesen Vorgaben nach ist der Boden im gesamten Supermarkt jeden Morgen durch die am jeweiligen Tag diensthabende Reinigungskraft intensiv zu reinigen. Anschließend hat alle 90 Minuten eine intensive Reinigung zu erfolgen. Zudem steht ständig eine Reinigungskraft bereit, um Verschmutzungen bei Bedarf umgehend beseitigen zu können. Die Reinigungskräfte hatte S sorgfältig ausgewählt und bei ihrer Tätigkeit stets gut überwacht. Der Sturz des W ist allein auf die Verunreinigung des Fußbodens durch die angebissene Dattel zurückzuführen. Es lässt sich jedoch nicht mehr zweifelsfrei feststellen, ob die

am Tag des Sturzes diensthabende und zuverlässige Reinigungskraft K im Bereich des Sturzes auch tatsächlich den auferlegten Reinigungs- und Kontrollpflichten mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen ist.

Am Ausgang scannt W den in seiner App angezeigten, personalisierten QR-Code. Beim Durchlaufen der Ausgangsschranke erhält er die Benachrichtigung „Ihr Kassenbon wird erstellt“. In dem drei Minuten später angezeigten Kassenbon wird nur die günstigere „Panda“-Hose zum Preis von 15 EUR aufgeführt. Auch die Kreditkarte des W wird anschließend nur in dieser Höhe belastet. Nachdem auf dem Konto der S nur ein Betrag von 15 EUR gutgeschrieben wurde, fällt ihr der Buchungsfehler auf. Sie verlangt nun von W Zahlung der Differenz von 30 EUR zum höheren Verkaufspreis der Original-EM-Short.

Frage 1: Kann S von W Zahlung dieser 30 EUR verlangen?

Frage 2: Steht dem W gegen S ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Sonnenbrille zu?

Teil 2:

Um das Ausscheiden der deutschen Nationalmannschaft vergessen zu machen, begibt sich W am 15. Juli 2024 in die Bar der Xenia (X) im Bermuda-Dreieck in der Freiburger Innenstadt. Der W ist in der Bar bereits bestens bekannt, da er dort als Jubiläumsstudent der Universität Freiburg (U) Freigetränke erhält.

Die U hatte sich durch ihre Rektorin (R) bereits im Februar 2024 mit X darüber geeinigt, dass der 200.000. Studierende der Universität Freiburg Freigetränke für das Sommersemester 2024 in der Bar der X erhalten soll. Im Gegenzug bezahlt die U die jeweils ausgegebenen Freigetränke. Die Zahlungen sollen während des Sommersemesters wöchentlich immer freitags geleistet werden und die in der jeweils vorausgegangenen Woche ausgeschenkten Freigetränke umfassen. Vereinbarungsgemäß teilt die R der Z Ende März 2024 die konkrete Person, den W, mit, zugunsten dessen die Freigetränke ausgegeben werden sollen. Zur Ermittlung des Jubiläumsstudierenden hat die R eine spezielle Software verwendet, die die einzelnen Immatrikulationen an der Universität Freiburg bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24 präzise erfasst.

Zum Entsetzen des W verweigert die X jedoch diesmal die kostenfreie Ausgabe des von ihm begehrten Bieres. Zur Begründung führt X aus, dass sie (X) gegenüber W jegliche neu bestellten Freigetränke mit den noch nicht geleisteten Zahlungen für die bereits ausgegebenen Freigetränke der letzten Wochen „verrechnen“. Diese hat U entgegen der Vereinbarung bislang nicht vollständig gezahlt. Die ausstehenden Zahlungen belaufen sich auf 90 EUR. Jedenfalls werde X solange keine Freigetränke mehr an W ausgeben, bis U nicht die ausstehenden Zahlungen geleistet hat.

Frage 3: Kann W von X das gewünschte Freibier verlangen?

In den folgenden Tagen leistet U sämtliche ausstehenden Zahlungen vereinbarungsgemäß. Hoffnungsvoll begibt sich W deshalb Ende Juli 2024 erneut in die Bar der X, um ein kostenfreies Bier zu erhalten. Doch auch diesmal verweigert die X dem W die kostenfreie Ausgabe des Bieres. So habe sich die R heute Vormittag telefonisch bei X gemeldet und erklärt, die U fühle sich aufgrund eines von ihr (R) erst jetzt bemerkten Softwarefehlers nicht mehr an die Vereinbarung mit X zugunsten des W gebunden. Denn tatsächlich sei, anders als von der Software fehlerhaft ermittelt, nicht W, sondern vielmehr Johanna Kappes (J) die 200.000. Jubiläumsstudentin.

Frage 4: Kann W von X das gewünschte Freibier verlangen?

Anmerkungen:

1. *Hinsichtlich Frage 1 sind bei der Bearbeitung nur die im Sachverhalt genannten Informationen zum „Pick&Go“-System zugrunde zu legen. Darüber hinausgehende Kenntnisse sind weder erforderlich noch werden sie in der Bewertung honoriert. Eine Gesichtserkennung findet nicht statt; datenschutzrechtliche Erwägungen sind für die Bearbeitung unerheblich und außer Acht zu lassen. Die Vorschriften der §§ 312 ff. BGB sind nicht zur Lösung heranzuziehen.*
2. *Hinsichtlich Frage 3 und 4 ist davon auszugehen, dass die Universität Freiburg (U) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 8 Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz BW (LHG) ist, die durch die Rektorin (R) gem. § 17 Abs. 1 S. 1 LHG vertreten wird.*

Bearbeitungshinweise:

1. *Die Fragen sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen unter Beachtung der vorstehenden Anmerkungen, ggf. hilfs-gutachterlich, einzugehen.*
2. *Neben dem Gutachten ist der Arbeit ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis beizufügen; zudem lose eine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung (siehe Ilias-Ordner). **Ihr Vor- und Nachname darf nur auf der Eigenständigkeitserklärung enthalten sein, um ein anonymes Korrekturverfahren durchzuführen.** Die Hausarbeit ist am Ende der Bearbeitung nicht mit eigenem Namen, sondern lediglich mit Matrikelnummer zu unterzeichnen. Auf keiner Seite der Hausarbeit (vor allem auch nicht auf der Titelseite der Hausarbeit) darf der Name angegeben werden.*
3. *Formalia (Nichteinhalten formaler Hinweise kann zu Punktabzug führen)*
 - a. *Die Zeichenbegrenzung beträgt **50.000 Zeichen** für das Gutachten (Fußnoten werden nicht mitgezählt; keine inhaltlichen Ausführungen oder Erläuterungen in Fußnoten). Angabe der tatsächlichen Zeichenzahl des Gutachtens auf dem Deckblatt.*
 - b. *Schriftart Times New Roman oder Arial; Schriftgröße 12 im Fließtext, 10 in den Fußnoten; Zeilenabstand im Fließtext 1,5, in den Fußnoten 1,0; ein Drittel Korrekturrand auf der rechten Seite. Achten Sie bei einer (Spiral-)Bindung o. ä. darauf, dass alle Zeichen lesbar sind.*
4. *Abgabe sowohl in Papierform als auch digital; physische Abgabe vor der ersten Übungsstunde am **16.10.2024** zwischen 14.00 Uhr und 14.15 Uhr in der jeweiligen Gruppe, zu der Sie sich in HISinOne angemeldet haben; alternativ postalisch mit Poststempel von diesem Datum an Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht, 79085 Freiburg; digitale Abgabe in der Ilias-Gruppe durch Hochladen von sowohl einer pdf-Datei als auch einer Word-Datei; Matrikelnummer in Dateiname.*
5. *Hausarbeit in gedruckter Form darf nur einmal eingereicht werden. Doppeltes bzw. mehrfaches Einreichen der Arbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.*

Hinweise des Prüfungsamts:

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie das Folgende tun:

1. Belegen Sie die Übung in einer der beiden Gruppen nach Ihrer Wahl im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten als Veranstaltung in HISinOne, nicht lediglich auf Ilias (Übungsanmeldung).
2. Melden Sie sich für die Hausarbeit als Prüfung in HISinOne an (Prüfungsanmeldung).
3. Melden Sie sich für die 1. Klausur als Prüfung in HISinOne an (Prüfungsanmeldung).

Auch wenn Sie nur die Hausarbeit oder nur die Klausuren schreiben wollen, müssen Sie sich zur Übung als solcher anmelden.

Für die 2. Klausur werden im Laufe des Semesters all diejenigen automatisch pflichtangemeldet, die sich für die 1. Klausur angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die 2. Klausur ist nicht möglich.

Zur Übersicht sei ergänzend auf folgende Hinweise des Prüfungsamts zur Prüfungsanmeldung verwiesen: [https://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt/downloads/hinweise/hinweise-elektronische-anmeldung#:~:text=Die%20elektronische%20Pr%C3%BCfungsanmeldung%20ist%20\(allein,%3Dhisinone%3Astudieren%3Apruefung](https://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt/downloads/hinweise/hinweise-elektronische-anmeldung#:~:text=Die%20elektronische%20Pr%C3%BCfungsanmeldung%20ist%20(allein,%3Dhisinone%3Astudieren%3Apruefung).

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen.

Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Studiendekanat. Hochschulwechselnde, die von Freiburg wegwechseln, müssen sich zuvor bei der Studienfachberatung der rechtswissenschaftlichen Fakultät melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte beachten Sie:

Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an die Studienfachberatung der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Professorinnen oder Professoren.